



Bau- und Verkehrsdirektion
Rechtsamt

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 11
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

RA Nr. 110/2022/74
SP/AN

Verfügung vom 5. Mai 2022

in der Beschwerdesache zwischen

Herrn **Markus Callagher**, Brünnen 36, 3152 Mamishaus
Beschwerdeführer 1

Herrn **Heinz Gurtner**, Fultigenstrasse 45, 3152 Mamishaus
Beschwerdeführer 2

beide per Adresse Herrn Markus Callagher, Brünnen 36, 3152 Mamishaus

und

Swisscom (Schweiz) AG, Konzernrechtsdienst, 3050 Bern Swisscom
Beschwerdegegnerin

sowie

Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Schwarzenburg, Bauverwaltung, Freiburgstrasse 8,
Postfach 68, 3150 Schwarzenburg

betreffend die Verfügung der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Schwarzenburg vom
31. März 2022 (eBau Nr. 2021-2415; Neubau Mobilfunkanlage)

wird verfügt:

1. Die Baubeschwerde vom 2. Mai 2022, Postaufgabe 3. Mai 2022, ist am 4. Mai 2022 bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) eingegangen.
2. Die Leitung des Verfahrens ist Herrn Matthias Spack übertragen worden.
3. Die Beschwerde vom 3. Mai 2022 wurde von mehreren Personen unterzeichnet. Folglich handelt es sich um eine Kollektivbeschwerde. Bei Kollektivbeschwerden ist ein gemeinsames Zustelldomizil anzugeben; fehlt eine entsprechende Angabe, ist die Adresse der erstunterzeichnenden Person das Zustelldomizil (Art. 41 BauG¹). Ohne Gegenbericht der Beschwerdeführenden geht das Rechtsamt deshalb davon aus, dass die Adresse des Beschwerdeführers 1 als Zustelldomizil gilt. Das Rechtsamt sendet sämtliche Korrespondenz und alle Verfügungen für die Beschwerdeführenden nur an die Zustelladresse.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

4. Die Beschwerde geht an die Beschwerdegegnerin. Zur Einreichung einer Beschwerdeantwort **in 3 Exemplaren** wird ihr Frist von **30 Tagen** ab Eingang dieser Verfügung gesetzt. Diese gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 40 Abs. 5 BauG).

Im Übrigen wird auf die aufschiebende Wirkung der Beschwerde hingewiesen. Die Baubewilligung darf vorläufig nicht ausgeübt werden.

5. Die Beschwerde geht an die Gemeinde Schwarzenburg. Zur Einreichung einer Stellungnahme **in 3 Exemplaren** wird ihr Frist von **30 Tagen** ab Eingang dieser Verfügung gesetzt. Diese gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 40 Abs. 5 BauG).

Die Gemeinde Schwarzenburg wird zudem gebeten, innert gleicher Frist die vollständigen Vorakten einzureichen, geordnet gemäss beiliegendem Merkblatt. Die angewendeten Gemeindevorschriften (insbesondere das Baureglement und der Zonenplan) sind beizulegen oder die entsprechende Internet-Adresse ist anzugeben.

6. Die instruierende Behörde kann nach Art. 38 VRPG² das Verfahren von Amtes wegen oder auf Antrag einstellen, wenn dessen Ausgang vom Entscheid eines andern Verfahrens abhängt oder wesentlich beeinflusst wird oder wenn im andern Verfahren über die gleiche Rechtsfrage zu befinden ist.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat in einem Urteil sowohl die rechtliche Beurteilbarkeit der Strahlenbelastung von Mobilfunkantennen für 5G-Funkdienste als auch deren grundsätzliche Zulässigkeit im Rahmen der bestehenden umweltrechtlichen Vorschriften und Grenzwerte bejaht (VGE 2020/27 vom 6. Januar 2021). Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen worden (Verfahren 1C_100/2021). Das Verwaltungsgericht hat in der Folge mehrere Baubeschwerdeverfahren sistiert, bei denen sich die gleichen Rechtsfragen stellen wie im hängigen Verfahren vor Bundesgericht.

7. Auch im vorliegenden Verfahren ist unter anderem die rechtliche Beurteilbarkeit der Strahlenbelastung von Mobilfunkantennen für 5G-Funkdienste ohne Anwendung des Korrekturfaktors bei den adaptiven Antennen umstritten. Das Rechtsamt beabsichtigt daher, das vorliegende Verfahren RA Nr. 110/2022/74 zu sistieren, bis ein Entscheid des Bundesgerichts im Beschwerdeverfahren 1C_100/2021 vorliegt. Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit, sich innert der gleichen Frist gemäss den Ziffern 4 und 5, d.h. innert **30 Tagen** ab Eingang dieser Verfügung, in **3-facher** Ausfertigung zur Frage der Sistierung des Verfahrens zu äussern. **Stillschweigen gilt als Zustimmung zur Sistierung.**
8. Die Beschwerde geht an das Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionschutz. Zur Einreichung einer Stellungnahme **in 4 Exemplaren** wird ihm Frist von **30 Tagen** ab Eingang dieser Verfügung gesetzt. Diese gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 40 Abs. 5 BauG). Das AUE wird gebeten, sich in seiner Stellungnahme insbesondere zu den NIS-relevanten Rügen zu äussern.
9. Die Verfahrensbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass die Beilagen der Eingaben nach Rechtskraft des Entscheids vernichtet werden. Ausgenommen sind die amtlichen Akten der Vorinstanz sowie Originalpläne, diese werden zurückgeschickt.
10. Die Parteien erhalten das Orientierungsblatt über das Beschwerdeverfahren.

² Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

11. Zu eröffnen:

- Herrn Markus Callagher, mit Beilage gemäss Ziffer 10, eingeschrieben
- Swisscom (Schweiz) AG, mit Beilagen gemäss Ziffern 4 und 10, eingeschrieben
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Schwarzenburg, Bauverwaltung, mit Beilagen gemäss Ziffer 5, eingeschrieben
- Amt für Umwelt und Energie, Abt. Immissionsschutz, mit Beilage gemäss Ziffer 8, eingeschrieben

Rechtsamt

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'MS' followed by a long, horizontal, slightly wavy line.

Matthias Spack
Fürsprecher



Bau- und Verkehrsdirektion
Rechtsamt

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

Orientierungsblatt zum Beschwerdeverfahren bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD)

Das Beschwerdeverfahren bei der BVD ist gesetzlich geregelt. Es wird vom Rechtsamt geleitet.

Schriftenwechsel	Das Rechtsamt stellt die Beschwerdeschrift der Vorinstanz und allenfalls weiteren Beteiligten zu. Es gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb einer bestimmten Frist zur Beschwerde Stellung zu nehmen.
Beweismassnahmen	Das Rechtsamt kann Beweismassnahmen anordnen, um den Sachverhalt abzuklären (z.B. Augenschein, Verhandlung, Amtsberichte, Gutachten).
Möglichkeit zur Stellungnahme	Hat das Rechtsamt ein Beweisverfahren durchgeführt, gibt es den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern. Zudem können die Parteien zu sämtlichen Eingaben im Beschwerdeverfahren eine Stellungnahme einreichen.
Rückzug der Beschwerde	Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer können ihre Beschwerde schriftlich zurückziehen. Wer die Beschwerde zurückzieht, gilt als unterliegende Partei und trägt die Verfahrens- und Parteikosten. Ist erst wenig Aufwand entstanden, werden die Verfahrenskosten angemessen reduziert oder es wird auf sie verzichtet.
Entscheid	Die Bau- und Verkehrsdirektion entscheidet gestützt auf den Entscheidentwurf des Rechtsamtes über die Beschwerde.
Verfahrenskosten	Die Bau- und Verkehrsdirektion erhebt für einen Beschwerdeentscheid Verfahrenskosten, welche die unterliegende Partei zu bezahlen hat. Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr und den Beweiskosten (Gutachten, Amtsberichte, Augenschein).
Parteikosten	Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei allfällige Parteikosten (Anwaltskosten) zu ersetzen.

Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren finden Sie auf der Internetseite des Rechtsamts:
www.bvd.be.ch/ra